



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, März 2017

## GRATIS E-LADESTATIONEN<sup>©</sup>

Kann der Arbeitnehmer **beim Arbeitgeber** ein **arbeitnehmereigenes Elektrofahrzeug** unentgeltlich aufladen, ist **kein Sachbezug** gegeben, wenn es gratis E-Ladestationen am betreffenden Abgabeort gibt.

In diesem Fall beträgt der übliche Endpreis am Abgabeort Null.

**Ersetzt der Arbeitgeber** jedoch dem Arbeitnehmer die Stromkosten für dessen (privates) Elektrofahrzeug, handelt es sich nicht um einen **Auslagenersatz**. Es liegt in diesem Falle ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor (Wartungserlass 2016 zu den Lohnsteuerrichtlinien Rz 175b).